



Stadt Jena · Postfach 10 03 38 · 07703 Jena

Fachdienst: Kommunale Ordnung
Bereich: Versammlungsbehörde
Dienstgebäude: Am Anger 28, 07743 Jena
Zimmer: 01.01_25
Sachbearbeiter(in): Sebastian Wick
Telefon: +49 (0) 3641 49-2505
Fax: +49 (0) 3641 49-2532
E-Mail:: versammlungen@jena.de
Ihr Schreiben / Zeichen: 16.06.2025
Unser Schreiben / Zeichen: 2/32/0-34879271-fd-ko-wi
Datum: 30. June 2025

Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz-VersammlG) in der derzeit gültigen Fassung

aufgrund Ihrer Anzeige über eine Versammlung ergeht nachfolgender Bescheid:

Thema: „Gemeinsam für Frieden und gegen den Krieg“
Datum/Uhrzeit: 09.07.2025, ca. 17:00 Uhr – 21:00 Uhr
erw. Teilnehmendenzahl: ca. 100
Kundgebungsorste: Jena, Freifläche Am Pulverturm

Kundgebungsmittel: Transparente, Plakate, Bänke, Tische, Mikrofon, Lautsprecher, Informationsmaterial, Spielsachen
Anzahl Ordnungskräfte: 1 Ordnungskraft je 50 Teilnehmende

Anlässlich der angezeigten Versammlung ergehen folgende Auflagen:

1. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat dauerhaft anwesend zu sein, da sie nur so Ihrer Leitungsfunktion nachkommen kann. Sie hat den ordnungsgemäßen und sicheren Verlauf der Versammlung sicherzustellen und ist dafür verantwortlich, dass der festgelegte zeitliche und räumliche Ablauf eingehalten wird. Weiterhin muss sie mit ihren Anweisungen jederzeit die Teilnehmenden der Versammlung erreichen können.
2. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat sicherzustellen, dass die Auflagen allen Teilnehmenden zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben werden. Weiterhin hat sie allen Teilnehmenden den Schluss der Versammlung bekanntzugeben.
3. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat sicherzustellen, dass keine erkennbar alkoholisierten Personen an der Versammlung teilnehmen.
4. Die Versammlung ist räumlich auf den Bereich Am Pulverturm in Jena zu beschränken. Auf angrenzenden Fußwegen ist eine Laufachse in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern für Passierende frei zu halten.

5. Das Anbringen von Transparenten, Bannern, Fahnen, Plakaten, Seilen, Abspannern etc. an die Bausubstanz des Wehrganges bzw. des Pulverturms mit anschließendem historischem Gebäude sowie des Treppenauf- und Abganges ist untersagt. Der Treppenauf- und Abgang des Pulverturms ist jederzeit frei zu halten. Der Zugang zum Treppenaufgang muss jederzeit gewährleistet werden.
6. Durch die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass die Betriebsabläufe des ÖPNV, anliegender Verkaufsstellen, gastronomischer Einrichtungen oder der Wohnbebauung nicht gestört werden. Insbesondere sind Haltestellen, Eingangsbereiche oder Außenbewirtschaftungsflächen frei zu halten.
7. Etwaig vorhandener Baum- und Gehölzbestand sowie deren Schutzworrichtungen sind vor Beschädigungen zu schützen. Das Anbringen von Kundgebungsmittern jeglicher Art in oder an Bäumen ist untersagt.

Etwaig vorhandenes Stadtmobiliar (z.B. Bänke, Brunnen, Denkmäler) darf nicht zweckentfremdet werden und ist vor Beschädigungen zu schützen

8. Anfahrtswege oder Aufstellflächen von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, Rettungsdienste oder Polizei sind unverzüglich freizumachen bzw. frei zu halten.
9. Es wird die Verwendung von 1 Ordnungskraft je 50 Teilnehmende festgelegt. Die Ordnungskräfte müssen mit einer entsprechend gekennzeichneten Armbinde versehen sein.

Für die festgelegten Auflagen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Gründe:

I.

Man zeigte am 16.06.2025 eine stationäre Kundgebung für den 09.07.2025 unter dem Motto „Gemeinsam für Frieden und gegen den Krieg“ im Bereich Am Pulverturm in Jena an.

II.

Die Stadt Jena ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß § 15 Abs. 1 VersammlG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums in der jeweils gültigen Fassung sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der derzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 14 Abs. 1 VersammlG hat derjenige, der die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, dies spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges anzumelden. Die Frist ist vorliegend gewahrt worden.

Rechtsgrundlage für die Verfügung ist § 15 Abs. 1 VersammlG. Danach kann die zuständige Behörde die Versammlung nach 15 Abs. 1 VersammlG verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz zentraler

Rechtsgüter wie Leib, Gesundheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der gesamten Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen, wobei in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit anzunehmen ist, wenn eine strafbare Verletzung dieser Schutzgüter droht. Unter öffentlicher Ordnung versteht das allgemeine Polizeirecht die Summe der ungeschriebenen Verhaltensregeln, deren Einhaltung nach den Vorstellungen der Menschen im jeweiligen Rechtsraum für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben unverzichtbar ist. Der in diesem Zusammenhang zu treffenden Gefahrenprognose müssen tatsächliche Anhaltspunkte zugrunde liegen, die bei verständiger Würdigung aller Umstände eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintritts ergeben; bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichen für sich allein nicht aus (vgl. ThürOVG, Beschluss vom 13.02.2002 – 3 EO 123/02 –; Beschluss vom 19.04.2002 – 3 EO 273/02 –, jeweils m.w.N.).

Die Auflagen unter den Ziffern 1 bis 3 und 9 werden auf Grundlage des § 15 Abs. 1 VersammlG in Anlehnung an die §§ 7 Abs. 1, 8, 9 Abs. 1, 10, 18 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 1 VersammlG erlassen. Durch die Auflagen soll der vorgesehene und reibungslose Ablauf der Versammlung sichergestellt werden. Die Auflage bezüglich alkoholisierter Personen ist notwendig, um auszuschließen, dass aufgrund der enthemmenden Wirkung des Alkohols der störungsfreie und reibungslose Ablauf der Kundgebung beeinträchtigt wird. Die Anzahl der einzusetzenden Ordnungskräfte ist im Hinblick auf die Kundgebungsstrecke, die erwartete Teilnehmendenzahl und Durchführungsform erforderlich und angemessen, um die Versammlungsleitung bei der Erfüllung der ihr zur Aufrechterhaltung der Ordnung obliegenden Pflichten zu unterstützen. Die Verwendung einer über diesen Schlüssel hinausgehenden Zahl an Ordnungskräften auf freiwilliger Basis ist nach Rücksprache mit der Versammlungsbehörde oder der Polizei zulässig.

Die Auflagen unter den Ziffern 4 bis 6 werden auf Grundlage des § 15 Abs. 1 VersammlG erlassen und sind notwendig, um den durch die Versammlungsleitung vorgesehenen Ablauf der Kundgebung mit den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die Verkehrsbelastung und Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Daseinsvorsorge in Einklang bringen zu können. Die Versammlungsleitung erwartet eine Teilnehmendenzahl von bis zu 100 Personen. Die Kundgebung ist auf den Bereich Am Pulverturm zu beschränken. Die zur Verfügung stehende Nettofläche reicht in Anbetracht der erwarteten Teilnehmendenzahl aus. Der Versammlungsraum befindet sich in einer Fußgängerzone. Regelmäßig fließender Verkehr ist nicht zu erwarten, lediglich Lieferverkehr in den dafür ausgewiesenen Zeiten. Die Johannisstraße ist mithin eine der zentralen Laufachsen für viele Menschen innerhalb des Stadtzentrums. Sie ist somit insbesondere an Werktagen hoch frequentiert, da sich hier viele Geschäfte des täglichen Lebens, wie auch Freizeit- und Lifestyle-Gastronomie befinden. Aufgrund der Örtlichkeit und der Kundgebungszeit kann in Abhängigkeit der Wettersituation mit einem herkömmlichen diffusen Zuschauer- und Passierendenaufkommen, bspw. in Eiscafes, Cafes, Restaurants oder sonstigen Einkaufsmöglichkeiten, gerechnet werden. Um das Passieren für alle Menschen in diesem Bereich zu ermöglichen, sind Laufachsen in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern frei zu machen. Da im naheliegenden Bereich Johannisplatz Haltestellen des ÖPNV verortet sind und Buslinien verkehren, sind durch den Einsatz von Ordnungskräften die anliegenden Straßen durch Versammlungsteilnehmende frei zu halten.

Der Versammlungsraum grenzt unmittelbar an das historische Ensemble um den Pulverturm und angrenzende Wehrmauer. Eine Erlaubnis für das Anbringen von Kundgebungsmitteln an der Bausubstanz des Wehrganges bzw. des Pulverturms mit anschließendem historischem Gebäude sowie des Treppenauf- und Abgangs kann aus Gründen des Denkmalschutzes nicht in Aussicht gestellt werden. Kulturdenkmale sind keine Projektionsflächen für gesellschaftspolitische Auseinandersetzungen. Sie sind bereits mit historischen Aussagen besetzt. Das Verbot des Anbringens von Kundgebungsmitteln am Treppenauf-

Wehrgang ist somit auszusprechen, um das historische Gesamtensemble vor Verunstaltung zu schützen. Auf Grund von Veranstaltungen und Gästeführungen durch die Jenaer Tourist Information muss der Treppenaufgang jederzeit frei begehbar sein.

Die Auflagen unter Ziffer 7 dieses Bescheides basieren auf § 15 Abs. 1 VersammlG in Anlehnung an die Grünflächensatzung der Stadt Jena sowie die DIN 18920, RAS-LP 4, ZTV – Baumpflege. Sie tragen dem Umwelt- und Grünflächenschutz sowie der Unversehrtheit des Stadtmobiliars Rechnung. Ziel ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung oder Beschädigung von Bäumen, Sträuchern, Büschen, Grünflächen oder des Stadtmobiliars zu vermeiden.

Die Auflage unter Ziffer 8 dieses Bescheides basiert auf § 15 Abs. 1 VersammlG und soll ordnungs- bzw. verkehrsrechtliche Regelungen aus den §§ 35, 36 StVO sicherstellen.

Zur Beurteilung und Abwägung kundgebungsimmanenter Gefährdungen für Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bzw. für den reibungslosen und sicheren Ablauf der Kundgebung für alle Teilnehmenden wurden fachlich involvierte Behörden und Betriebe der Stadt Jena (bspw. die Feuerwehr, die untere Immissionsschutzbehörde, die untere Bauordnungsbehörde, die untere Denkmalschutzbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde) angehört. Die aus den geschilderten Umständen ersichtlichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Kundgebung rechtfertigen die erteilten Auflagen. Sie dienen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Leichtigkeit und Flüssigkeit des öffentlichen Straßenverkehrs, der Verhütung von Personen- und Sachschäden der Teilnehmenden und der Allgemeinheit sowie der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Kundgebung. Die Auflagen waren nach pflichtgemäßer Ausübung des behördlichen Ermessens zu erlassen, da nur so die genannten Gefahren, die von der Kundgebung für Teilnehmenden sowie die Allgemeinheit ausgehen, verhindert bzw. auf ein Mindestmaß reduziert werden können. Sie sind erforderlich, da keine anderen Mittel zur Abwehr der kundgebungsimmanenten Gefahren bei gleichzeitiger Gewährleistung der Kundgebung ersichtlich sind. Sie sind überdies angemessen, da ein zumutbarer Ausgleich zwischen den Interessen der Veranstaltenden an der Durchführung der Kundgebung und den hiermit unvermeidlich verbundenen Beeinträchtigungen der Rechte Dritter gewährleistet wird. Die Auflagen ziehen keine erheblichen Einschränkungen für die Durchführung der Kundgebung nach sich. Ergeben sich im weiteren Verlauf Tatsachen, die es rechtfertigen, behält sich die Stadt Jena das Recht vor, den Auflagenbescheid bei Erfordernis zu ergänzen, bzw. zu ändern.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung. Es ist zu befürchten, dass die Veranstaltung, ohne dass sie mit Auflagen bedacht wird, zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird. Die Auflagen liefern ins Leere, würden sie mit einem Widerspruch angefochten werden, welcher deren Aufschiebbarkeit zur Folge hätte. Dann würde die Veranstaltung durchgeführt werden können, ohne dass auf die Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Erfüllung der Auflagen Rücksicht genommen werden müsste.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Jena,
Am Anger 15, 07743 Jena

oder bei der

Stadt Jena,
Fachdienst Kommunale Ordnung,
Am Anger 28, 07743 Jena

einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Dies bedeutet, dass die Auflagen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.



Sebastian Wick
Fachdienstleiter

